CASTON

SINCE 1988 · INTERNATIONAL LAW & BUSINESS INFORMATION · WWW.CASTON.INFO

COMPACT

Das neue russische GmbH-Recht

Tatiana Getman, Rechtsanwältin in Hannover

No. 281 – August 2009

Ende Dezember 2008 hat der russische Gesetzgeber die lang ersehnte Reform des GmbH-Rechts im Schnelltempo verabschiedet. Das neue Gesetz betrifft alle russischen GmbHs und ist am 01.07.2009 in Kraft getreten. Die meisten Neuregelungen haben große praktische Bedeutung.

Das Gesetz schreibt ausdrücklich vor, dass alle (auch alten) Gründungsdokumente der russischen GmbHs (OOO) an die neue Gesetzeslage angepasst werden müssen. Die Frist für die Anpassung der Dokumente und die Registrierung der vorgenommenen Änderungen läuft am 01.01.2010 ab. In der Übergangszeit vom 01.07.2009 und dem 31.12.2009 werden in den geltenden Fassungen der Satzungen und Gründungsverträge nur solche Vorschriften zur Anwendung kommen, die dem neuen Gesetz nicht widersprechen. Es ist vorgesehen, dass GmbHs, die ihre Gründungsdokumente bis zum 01.01.2010 nicht geändert haben, an dem Wirtschaftsleben nicht mehr teilnehmen können und sogar gelöscht werden dürfen. Insofern ist zu empfehlen, die notwendigen Änderungen so schnell wie möglich vornehmen zu lassen. Ab September 2009 (nach Sommerferien) ist jedenfalls mit einem Ansturm auf die zuständigen Registrierungsbehörden zu rechnen.

Andererseits ist auch zu beachten, dass neue Gesetze in Russland regelmäßig zur Unsicherheit führen, bis Behörden und Gerichte sie richtig anwenden und mögliche Lücken oder Widersprüche beseitigt sind. Es kann also nicht eingeschätzt werden, wie die Behörden die ab dem 01.07.2009 in Kraft tretenden Änderungen aufnehmen und auslegen. Es wird verbreitet vertreten, dass eine Neuregistrierung der Gesellschaft nach dem neuen Recht beim ersten Anlauf kaum möglich sein wird.

Gründungsdokumente der russischen GmbH (OOO)

Eine der Neueinführungen der GmbH-Reform ist die Streichung des sog. Gründungsvertrages aus der Liste der Gründungsdokumente einer OOO. Das Nebeneinander von Satzung und Gründungsvertrag erschwerte die Praktibilität der Anteilsübertragung. Denn der Erwerb von Anteilen an einer OOO war bisher immer mit einer notariellen Satzungsänderung und Änderung des Gründungsvertrages verbunden. Nach der Reform wird nur noch die Satzung ein Gründungsdokument der OOO darstellen. Ein durch die Gesetzesnovelle neu genannter „Vertrag über die Gründung einer GmbH“ gehört nunmehr nicht zu den Gründungsdokumenten und wird ausschließlich bei der Gründung einer OOO in einfacher Schriftform abgeschlossen.

Auch der gesetzlich vorgeschriebene Satzungsinhalt wurde geändert. In der Satzung einer OOO werden künftig nicht mehr die Anteile der einzelnen Gesellschafter aufgeführt. Dies führt dazu, dass bei einer Änderung im Gesellschafterbestand oder auch bei Übertragung von Anteilen auf einen anderen Gesellschafter keine Satzungsänderung mehr erfolgen muss. Die Anteile der einzelnen Gesellschafter ergeben sich vielmehr aus dem „Vertrag über die Gründung einer GmbH“ und werden von dort in das ein-

heitliche Staatliche Register übernommen. Die Gesellschaft ist jedoch verpflichtet, eine sog. Gesellschafterliste mit Angaben zu den einzelnen Gesellschaftern und dessen Anteilen zu führen. Sowohl später vorgenommenen Änderungen im Gesellschafterbestand als auch die Anteilsübertragungen werden aufgrund dieser Gesellschafterliste in das Register übernommen.

Gründung einer OOO

Das neue GmbH – Gesetz führt Neuerungen ein, die Gründungsphase einer russischen GmbH betreffen und hauptsächlich der Vereinfachung sowie einer größeren Sicherheit im Rahmen der OOO – Gründung dienen.
Im Gegensatz zum früheren Recht wird das Mindeststammkapital einer OOO nicht mehr in Mindestlöhnen berechnet, sondern im Gesetz als fester Betrag festgelegt und beträgt inzwischen 10.000 Rubel (ca.225 EUR).
Vor Eintragung der Gesellschaft haften die Gründer für die von Ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen gesamtschuldnerisch, was mit der sog. „Handelndenhaftung“ bei einer „Vor - GmbH“ aus § 11 Abs.1 GmbH vergleichbar ist.
Auch die Entstehung des Stimmrechts der Gesellschafter in der Gründungsphase wurde verändert. Vor der Reform konnte jeder Gesellschafter einer OOO sein Stimmrecht ab dem ersten Tag seiner Gesellschafterstellung im vollen Umfang ausnutzen. Inzwischen besteht das Stimmrecht eines Gesellschafters – unabhängig von seinem Eintritt - nur insoweit, wie seine Anteile eingezahlt sind.
Als Sanktionen für Gesellschafter, die ihrer Verpflichtung in Bezug auf die Kapitaleinzahlungspflicht nicht nachgekommen sind, kann in der Satzung eine Vertragsstrafe vorgesehen werden.

Anteilsübertragung

Die Übertragung von Anteilen an einer OOO wurde infolge der Reform grundlegend verändert. Der Anteilserwerb kann neuerdings in der Satzung in vielfacher Hinsicht präziser bestimmt werden.
Gesellschafter der OOO und die Gesellschaft selbst haben in der Regel ein Vorkaufsrecht auf die Gesellschaftsanteile. Dieses Vorkaufsrecht können sie innerhalb einer bestimmten Frist nach der Benachrichtigung über eine geplante Anteilsübertragung auf einen Dritte sowie im Rahmen eines bestimmten Verfahrens geltend machen. Früher wurden die angebotenen Anteile an die Vorkaufsberechtigten zum Buchwert verkauft. Im Gegensatz dazu ist es nach der heutigen Gesetzeslage möglich, in der Satzung den Kaufpreis für den Verkauf der Gesellschaftsanteile an Vorkaufsberechtigten im Vorfeld zu bestimmen. Ein fester Betrag für die Kaufpreisbestimmung ist nach dem Gesetz möglich. Allerdings gibt das Gesetz auch mehrere Anhaltspunkte für eine andere Berechnung des Anteilspreises.
Auch die formelle Seite der Anteilsübertragung wurde geändert. Wie schon erwähnt, ist es nicht mehr erforderlich, bei einer Anteilsübertragung die Satzung zu verändern. Nunmehr reichen für die Anteilsübertragung ein Kaufvertrag sowie die Registrierung des Anteilsübergangs. Jedoch muss der Kaufvertrag über die Anteilsübertragung in notarieller Form abgeschlossen werden. Der zuständige Notar übernimmt auch das Registrierungsprozedere. Das heißt, er führt die Eintragung im einheitlichen staatlichen Register der juristischen Personen durch und setzt danach die OOO über die abgeschlossene Anteilsübertragung in Kenntnis. Eine ähnliche Vorgehensweise schreibt das Gesetz auch für die Verpfändung von Gesellschaftsanteilen vor.
Die neuen Vorschriften zur Anteilsübertragung erschweren zwar das Übertragungsverfahren, dienen aber dazu, den Missbräuchen bei dem Erwerb eines Anteils an einer OOO entgegenzuwirken. Abzuwarten bleibt, ob nach der Reform ein gutgläubiger Anteilserwerb in Frage kommt. Aus der Neufassung des Gesetzes ergibt sich nicht eindeutig, ob ein solcher gutgläubiger Erwerb in der Zukunft zugelassen wird und wenn ja, an welches Kriterium sich der gute Glaube anknüpfen soll.

Austrittsrecht eines Gesellschafters

Bisher stand jedem Gesellschafter einer OOO ein jederzeitiges unabdingbares Austrittsrecht zu. Diese Gesetzesregelung wurde vielfach kritisiert und war ein Hindernis bei der Gründung eines Joint Ventures in Form einer OOO.
Nach der Reform entfällt das gesetzliche Austrittsrecht und kann nur noch im Rahmen der Satzung vereinbart werden. Die Anteilsveräußerung an einen Dritten kann jedoch durch die Satzung ausgeschlossen bzw. von der Zustimmung der übrigen Gesellschafter abhängig gemacht werden kann. In einem

solchen Fall ist derjenige, der den Anteil veräußern wollte, berechtigt, die Übernahme des in Frage stehenden Anteils durch die Gesellschaft selbst zu verlangen. Beim Austritt des Gesellschafters aus der OOO wird an ihn der tatsächliche Wert des Anteils nach Feststellung der letzten Bilanz vor dem Austritt ausbezahlt. Die Auszahlung hat laut Gesetz innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Allerdings können in der Satzung auch andere Auszahlungsfristen vorgesehen werden.
Die von dem russischen Gesetzgeber hinsichtlich des Austrittsrechts vorgenommenen Änderungen tragen erheblich zur Stabilität der Rechtsform OOO bei. Das wichtige Argument gegen die OOO als Gesellschaftsform für ein gemeinsames Unternehmen ist damit weggefallen.

Verwaltungsrechte der Gesellschafter

Nach der Reform wurde eine große Zahl von Änderungen eingeführt, die zum größten Teil dazu dienen, die Verwaltungsrechte der Gesellschafter einer OOO flexibler zu gestalten.
Im Gegensatz zu der früheren Rechtslage kann an den Direktorenrat eine Vielzahl von Kompetenzen übertragen werden.
Zum Zwecke der raschen Schaffung einer endgültigen Klarheit wurden die Fristen zur Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen verkürzt. Inzwischen können fehlerhafte Gesellschaftsbeschlüsse nur noch innerhalb von zwei Monaten angegriffen werden.
Als eine der wichtigsten Änderungen im Rahmen der Verwaltungsrechte der Gesellschafter gilt die gesetzliche Zulassung von Shareholder Agreements (Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern) neben der Satzung. Bisher wurden solche Vereinbarungen nicht anerkannt. Nunmehr können die Gesellschafter unter anderem ihre Gesellschaftsorganisation, das Abstimmungsverhalten, das Verfahren bei der Anteilsveräußerung und weitere Zusammenarbeit in einem Shareholder Agreement bestimmen.

Fazit

Die Reform des russischen GmbH - Rechts bringt sowohl mehr Stabilität im Gesellschafterbestand, Sicherheit für Joint – Ventures, Flexibilität bei der Gestaltung der Satzung und der Verwaltungsrechte einzelner Gesellschafter.

caston.info

Daily News und Datenbank im Internet. Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei www.caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren. Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Mail.

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover
Fon0511-30756-O
Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de,
Web www.herfurth.de

Hannover · Göttingen · Brüssel · München
German & International Lawyers
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

REDAKTION HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, Hannover / Brüssel (verantw.); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D);

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Adeline Maler Berger, Advocate (SG) and Solicitor(UK), Peh-Wen Lin, Rechtsanwältin (D); Maimiti Cohen-Solal, Avocat (FR), Attorney at Law (USA); Alexia Calleja Cabeza, Abogada (ES) ; Prof. Dr. jur. Rüdiger Jach (D); Dr. jur. Christiane Trüe LL.M. (East Anglia), Rechtsanwältin (D).

KORRESPONDENTEN AUSLAND

u.a. Amsterdam, Athen, Bratislava, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich,
New York, Sao Paulo, Moskau, Kairo, Tunis, Dubai, Peking, Hongkong, Tokio, New Delhi, Bangkok, Singapur, Sydney.

VERLAG

CASTON GmbH
Law & Business Information
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,
Fon 0511 - 30756-50
Fax 0511 - 30756-60
Mail info@caston.info
Web www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.